

92. Zum Begriff des unabwendbaren Zufalls in § 233 ZPO.  
Kann ein Verschulden eines Bureauangestellten des Prozeßbevoll-  
mächtigten der Partei einen solchen Zufall darstellen?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 23. September 1919 i. S. W. (Bekl.) m.  
Z. (Rl.). III 190/19.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Am 30. Juni 1919 lief die Revisionsbegründungsfrist ab. Dem Antrage des Prozeßbevollmächtigten der Revisionsklägerin vom 25./26. Juni, sie um einen Monat zu verlängern, wurde nicht in vollem Umfange stattgegeben. Die Frist wurde nur bis zum 12. Juli verlängert. Dieser Bescheid des Senatsvorsitzenden wurde nicht dem Justizrat X. persönlich, sondern am 28. Juni im Wege der Ersatzzustellung seiner seit länger als vierzehn Jahren bei ihm in Stellung befindlichen Bureauangestellten, dem vierzig Jahre alten Fräulein L. ausgehändigt. Noch vor Ablauf der Begründungsfrist erkundigte sich Justizrat X. bei Fräulein L. nach dem Schicksale seines Antrags vom 25./26. Juni, worauf er von dieser die Auskunft erhielt, die Frist sei um einen Monat verlängert. Dieser Auskunft entsprechend hatte sie

auch das Ende der Frist für den 30. September in den Fristenkalender eingetragen. Bald darauf trat Justizrat E. seine Ferienreise an. Erst im Laufe des August wurde das Versehen in seinem Bureau bemerkt. Der Brief, welcher Justizrat E. davon in Kenntnis setzte, gelangte am 14. August in seine Hände. Am 23. August beantragte er unter Nachholung der Revisionsbegründung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er hat glaubhaft angegeben, daß Fräulein L. während ihrer langjährigen Dienstzeit bei ihm die Bureaugeschäfte stets zu seiner vollsten Zufriedenheit geführt und sich niemals ein Versehen hat zu Schulden kommen lassen. Fräulein L. selbst hat eidesstattlich versichert, daß sie den Bescheid des Senatsvorsitzenden hinsichtlich der Fristverlängerung genau durchgelesen habe und sich nicht erklären könne, wie sie zu der falschen Eintragung und Auskunft gekommen sei.

Dem Wiedereinsetzungsantrage war stattzugeben.

Um dem Interesse des Staates und der Allgemeinheit an einer geordneten Prozeßführung und der Verhinderung einer Prozeßverschleppung Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit einzelner wichtiger Prozeßhandlungen derart an bestimmte, der Parteiwillfür entzogene Fristen geknüpft, daß deren Nichtinhaltung ohne weiteres den endgültigen Verlust der Prozeßhandlung zur Folge hat. Zur Vermeidung unbilliger Härten, die bei schuldloser Versäumung solcher Fristen eintreten können, soll im Rahmen des § 233 ZPO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dienen. Der Gesetzgeber hat aber als alleinige Wiedereinsetzungsgründe nur Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle genannt.

Das Reichsgericht hat nun in dem Beschlusse der vereinigten Zivilsenate vom 22. Mai 1901 (RGZ. Bd. 48 S. 411) den unabwendbaren Zufall im besonderen Sinne des § 233 ZPO. als ein Ereignis bezeichnet, das unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste, diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist. Damit hat es einerseits eine Begriffsbestimmung nach festen, unerrückbaren Regeln abgelehnt, andererseits aber der Rechtsprechung freie Bahn geschaffen, den Begriff der dem Säumigen im Einzelfalle billigerweise anzufinnenden äußersten Sorgfalt und damit den Begriff des unabwendbaren Zufalles fortzubilden und auf der angegebenen Grundlage den Bedürfnissen des Rechtslebens entsprechend weiter zu entwickeln. Diese Fortentwicklung hat das Reichsgericht allmählich dazu geführt, bei der Prüfung der Unabwendbarkeitsfrage die Anforderungen an die Umsicht und Sorgsamkeit des Einzelnen mit den persönlichen Verhältnissen, unter denen er zu arbeiten und zu schaffen gezwungen ist, immer mehr in Einklang zu bringen. So hat es in einer Reihe von

Entscheidungen der durch den Krieg hervorgerufenen Überlastung der Anwälte in weitgehendem Maße Rechnung getragen und einzelne auf sie zurückzuführende Fristversäumnungen als Folgen eines unabwendbaren Zufalls behandelt (vgl. Urteil des I. Zivilsenats vom 11. Dezember 1915, Jur. Wochenschr. 1916 S. 422 Nr. 17; Beschluß des III. Zivilsenats vom 18. März 1919 III 542/18; Urteile des IV. Zivilsenats vom 30. April 1917 IV 51/17 und vom 3. Mai 1918 IV 448/18). Diesem Gedankengange folgend, gelangt man mit Notwendigkeit zu der Forderung, daß, was als unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 BPD. aufzufassen ist, lediglich nach subjektivem Maßstabe und die nach Lage des Falles vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt im Sinne des Beschlusses vom 22. Mai 1901 nach rein subjektiven Gesichtspunkten zu bestimmen. Der Senat spricht mit dieser Forderung nur ausdrücklich aus, was dem Sinne und dem Geiste nach bereits in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts enthalten war und was, ohne den Zweck der Notfristen (und der Revisionsbegründungsfrist) zu beeinträchtigen, dem Sinne und Zwecke des § 233 BPD. durchaus gerecht wird. Ein „unabwendbarer“ Zufall ist eben ein solcher, dessen Eintritt oder Folgen von demjenigen, dem die Vornahme einer Prozeßhandlung oblag und der sie versäumt hat, bei Anwendung der gerade ihm nach Lage des Falles gerechterweise zuzumutenden Sorgfalt nicht „abgemindert“ werden konnte.

Danach schließt Fahrlässigkeit der Partei die Annahme eines unabwendbaren Zufalls naturgemäß aus. Das gleiche gilt auch von einem Verschulden ihres Prozeßvertreters, das sie nach § 232 Abs. 2 BPD. sich wie ihr eigenes zurechnen lassen muß. Anders steht es mit dem Verschulden der Angestellten ihres Prozeßbevollmächtigten. Diese sind weder dessen Vertreter noch die der Partei. Soweit sie als Erfüllungsgehilfen des Prozeßbevollmächtigten bei Ausführung des Dienstvertrags in Betracht kommen, haftet der Rechtsanwalt nach § 278 BGB. zwar privatrechtlich. Diese Haftung läßt sich aber mangels einer positiven Vorschrift nicht auf das öffentlichrechtliche Gebiet des Zivilprozesses übertragen und daher auch nicht aus § 282 Abs. 2 BPD. herleiten (vgl. die Urteile vom 1. Dezember 1913, Jur. Wochenschr. 1914 S. 314 Nr. 16, vom 8. April 1914 IV 704/18, vom 3. Mai 1919 IV 448/18, vom 30. Juni 1918 III 154/16, vom 22. November 1918 VII 177/18). Eine durch ein Versehen des Bureaupersonals eines Rechtsanwalts herbeigeführte Fristversäumnung kann sich daher für diesen als Folge eines unabwendbaren Zufalls darstellen, für den er prozeßrechtlich nicht verantwortlich ist und der somit auch der Partei zugute kommt.

Nun hat zwar jeder Rechtsanwalt Fristfachen mit der größten peinlichkeit und Genauigkeit zu behandeln; er hat Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die deren leichte Übersehbarkeit und Über-

wachung ermöglichen und geeignet sind, die Parteien, soweit das in menschlichen Kräften steht, vor den Gefahren einer Fristverläumdung zu schützen. Zu solchen Schutzmaßregeln gehört insbesondere die Anlegung eines Kalenders, worin der Fristablauf für jede einzelne Sache vermerkt wird und dessen tägliche Einsicht die Einhaltung der laufenden Fristen sichert. Andererseits aber sind die Anwälte gezwungen, gewisse einfache Berrichtungen, die keine besondere Geistesarbeit oder juristische Schulung verlangen, ihrem Bureau zu überlassen, damit sie imstande sind, ihre eigentlichen Berufspflichten und die ihnen von der Rechtsordnung zugewiesenen bedeutungsvollsten und wichtigsten Aufgaben, die Beratung und Belehrung der Parteien, die Bearbeitung des Prozeßstoffes und die Vertretung der Parteien vor Gericht, sachgemäß und in vollem Umfange zu erfüllen. Unter die Geschäfte dieser Art, deren Erledigung der Rechtsanwalt im Berufsinteresse seinen Angestellten überlassen darf und muß, fällt auch die Führung des Fristenkalenders, wie denn auch von Gerichts- und anderen Staatsbehörden die Bearbeitung ähnlicher Register dem Bureaupersonal anvertraut wird und anvertraut werden muß. Eingänge von Fristsachen sind in jedem Anwaltsbureau alltägliche, sich immer und immer wiederholende Begebenheiten, die Bureauangestellten sind von der Bedeutung der ordnungsmäßigen Wahrnehmung von Prozeß-, insbesondere von Rechtsmittelfristen halb unterrichtet und es handelt sich bei deren Berechnung und Eintragung nach einiger Übung nur um eine Art mechanischer Tätigkeit. Das führt aber zu dem Ergebnis, daß die Rechtsanwälte, abgesehen von ihrer Pflicht zu gelegentlichen Nachprüfungen, bei geübtem und ihnen als gewissenhaft bekanntem Bureaupersonal auf dessen Fristeneinträge und damit zusammenhängende mündliche Auskünfte sich in der Regel verlassen dürfen. Eine jedesmalige Nachprüfung dieser Angaben ohne besonderen Anlaß kann und darf den Rechtsanwälten verständigerweise nicht zugemutet werden. Sie würde namentlich bei beschäftigten Anwälten ihre Zeit und Arbeitsfähigkeit oft fast ebenso in Anspruch nehmen und sie dadurch in der Ausübung ihrer eigentlichen Berufspflichten ebenso beschränken und behindern wie die persönliche Führung des Fristenkalenders selbst. Unter diesen Umständen wird nicht nur die absichtliche falsche Führung des Registers und die mündliche absichtliche Täuschung eines Anwalts durch seine Bureauangestellten über einen Fristablauf als ein für diesen unabwendbarer Zufall gelten müssen, sondern es muß folgerichtig auch jede unabsichtliche, versehentliche Irreführung des Anwalts über einen Fristablauf durch sein — bisher zuverlässiges — Bureaupersonal für diesen in der Regel einen unabwendbaren Zufall darstellen.

Die Betrauung des Fräuleins L. mit der Führung des Fristenregisters war obigen nach ein durch den Anwaltsberuf des Justizrats K. und durch ihre bisherige Zuverlässigkeit durchaus gerechtfertigter Art.

Was den vorliegenden Fall anlangt, so hat Justizrat X. sich bei Fräulein D. rechtzeitig nach dem Bescheide des Senatsvorsitzenden erkundigt. Es fragt sich nur, ob er verpflichtet war, sich diesen Bescheid in Urschrift vorlegen zu lassen. Das muß bei dessen kurzem, einfachem, jeden Zweifel ausschließendem Inhalte, den jeder Erwachsene verstehen kann, verneint werden. Justizrat X. durfte darauf vertrauen, daß Fräulein D. diese einfache und klare Verfügung richtig gelesen und richtig wiedergegeben habe. Hätte er übrigens, anstatt Fräulein D. zu fragen, den Fristenkalendar eingesehen, so wäre das Ergebnis das gleiche gewesen. Mit einem plötzlichen Versagen der Auffassungskraft des Fräuleins D. konnte er nicht rechnen. Für ihn war die falsche Auskunft seiner langjährigen und gewissenhaften Mitarbeiterin ein auch bei größter Aufmerksamkeit undorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 233 B.P.D., so daß wie geſchehen zu entscheiden war.“